

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheid

Hundeschule Iserlohn
Tierschutzverein Iserlohn und Umgebung e. V.
Leitung Gerd Wittulsky
Steltenberg 19z
58642 Iserlohn

Frau Zuber
Zimmer U25c
Durchwahl: (02371) 966-8742
Telefax: (02371) 96688-8742
E-Mail: y.zuber@maerkischer-kreis.de
Zentrale: (02351) 966-60
www.maerkischer-kreis.de

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Geschäftszeichen: 76-39.20.02
26.09.2024

Änderung der Erlaubnis gem. § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 26.06.2015

Sehr geehrter Herr Wittulsky,

auf Grund Ihres Antrages und der vorausgegangenen Überprüfung ändere ich als örtlich zuständige Behörde gemäß §§ 11 Abs. 1 Nr. 8 lit. f TierSchG in Verbindung mit § 1 Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die am 26.06.2015 erteilte

**Erlaubnis,
gewerbsmäßig die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten.**

Für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen verantwortliche Personen für die o. g. Tätigkeit sind:

Herr Gerd Wittulsky, geb. 12.04.1957 in Hagen,
Frau Eva-Maria Wittulsky, geb. 20.09.1959 in Dortmund und
Frau Barbara Lind, geb. 13.03.1959 in Iserlohn

Die Erlaubnis ergeht mit folgenden Auflagen:

1. Alle wesentlichen Änderungen der in der Erlaubnis festgelegten Sachverhalte insbesondere Änderungen der verantwortlichen Personen, der Art der Tätigkeiten sowie die Änderung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und/ oder des Sitzes sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen meiner Erlaubnis.

2. Als Trainingshilfen und -hilfsmittel dürfen nur solche angewendet und eingesetzt werden und Dritte im Gebrauch mit diesen unterwiesen werden, mit denen die verantwortlichen Personen selbst Erfahrungen und Übung haben und über deren Vor- und Nachteile ausreichend aufgeklärt werden kann.
3. Tierschutzwidrige Trainingshilfen und -hilfsmittel dürfen weder verwendet noch empfohlen werden, da diese in ihrer Wirkung mit Schmerzen, Leiden und/ oder Schäden verbunden sind und ein hohes Risiko für unkontrolliert unerwünschte Assoziationen mit zufällig zeitgleich aufgenommenen Reizen aus der Umwelt beim Tier hervorrufen. Zu diesen Gegenständen gehören insb. Stachelhalsbänder, Elektroreizgeräte, Würgehalsbänder ohne Zugstopp, Bell-Stop-Geräte, Erziehungs-Geschirre mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen, unsichtbare Zäune bzw. Arealbegrenzer oder bspw. ferngesteuerte Sprühstoßhalsbänder.
4. Eine Wasserversorgung für die Hunde muss gewährleistet sein. Bedarfsweise ist ein geeigneter Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen. Diese sind für das Wohlbefinden der Tiere unabdingbar.
5. Das Arbeitsfeld unterliegt kontinuierlichen Entwicklungen. Um diese gewerbsmäßige Tätigkeit nach aktuellem Wissensstand ausüben zu können, haben sich die verantwortlichen Personen daher jeweils regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, tätigkeitsbezogen fortzubilden. Nachweise hierüber sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und/ oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ergeht nach dem Tierschutzgesetz, andere Rechtsbereiche bleiben unberührt.
2. Maßnahmen gegen Parasiten werden empfohlen.
3. Das Ausbilden von Hunden für Dritte zu Schutzzwecken bedarf gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG einer gesonderten Erlaubnis.
4. Um der Übertragungsgefahr von Infektionskrankheiten sowie gesundheitlichen Schmerzen, Leiden und Schäden vorzubeugen, sollte nur mit Hunden trainiert werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen die Erkrankungen Staupe, Leptospirose, Hepatitis contagiosa canis, Parainfluenza und Parvovirose verfügen. Bei Erreichen des Mindestalters muss auch ein Impfschutz gegen Tollwut vorhanden sein. Der Impfschutz muss jeweils durch ein tierärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.
5. Der Abschluss einer Versicherung für diese Tätigkeit wird dringend empfohlen.

Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis gewerbsmäßig die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anzuleiten einschließlich des geführten Gespräches ist gebührenpflichtig. Ein entsprechender Gebührenbescheid liegt dieser Erlaubnis bei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Zuber
(Amtliche Tierärztin)